

Aug. 14/50

103

- VIII 3/49 4
- 3 KMs 1/49 -
Be./Ha.

In Namen des Gesetzes!
In der Strafsache

Gegen den Landwirt A. H. , geb. in ,
deutsch, verh., nicht vorbestraft,
wegen Misshandlung

hat die Strafkammer I des Landgerichts in Kassel in der Sitzung
vom 12. Juni 1950 in Fulda, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Uhse
als Vorsitzender

Landgerichtsrat Bettenhäuser,
Gerichtsassessor Wagner
als Beisitzer,

Landesinspektor Vater, Kassel,
Wilhelm Uffelman, Trendelburg,
als Schöffen

Staatsanwalt Knobloch
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretär Henfling
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu einer Gefängnisstrafe von 7 -sieben- Monaten verurteilt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der Angeklagte war ursprünglich Eigentümer eines von seinem Vater übernommenen Bauernanwesens von 72 Morgen. Nach dem 1. Weltkrieg geriet er in wirtschaftliche Schwierigkeiten, die 1928 dazu führten, dass seine Gläubiger die Zwangsversteigerung seines Grundbesitzes betrieben. Das Grundstück wurde 1931 in der Zwangsversteigerung von dem jüdischen Kaufmann H. W. für 12.000,- RM erworben und später weiter veräußert. Die endgültige Räumung des Anwesens durch H. zog sich bis 1932 hin und musste schliesslich durch einen Gerichtsvollzieher unter Polizeischutz durchgeführt werden. Der Ersteigerer W. war bei der Räumung

anwesend. Schon damals ^{nahm} ~~kan~~ der Angeklagte gegenüber W [REDACTED], in dem er den Vernichter seiner wirtschaftlichen Existenz zu sehen glaubte, eine drohende Haltung ein und konnte nur durch die Anwesenheit des Gendarmen ^{die} ~~von~~ Tätlichkeiten gegen W [REDACTED] verhindert werden. *Lip*

Im Sommer 1933, als W [REDACTED] sich eines Tages auf dem Wege durch den Ziegeler Wald bei Brönzell mit dem Fahrrad zu einer Grasverpachtung befand, lauerten ihm der Angeklagte gemeinschaftlich mit einer weiteren nicht ermittelten Person auf. Der Angeklagte und sein Begleiter drängten W [REDACTED] vom Fahrrad, warfen ihn zu Boden, wobei der Angeklagte H [REDACTED] den W [REDACTED] mit dem beschützten Fuss ins Gesicht trat, so dass dieser eine blutende Wunde über dem Auge davontrug. Dann verprügelten die beiden gemeinsam den W [REDACTED], zogen ihm sämtliche Kleider aus und entfernten sich unter Mitnahme der Kleider, nachdem sie zuvor sämtliche Decken des W [REDACTED]'schen Fahrrades zerschnitten hatten. W [REDACTED] musste durch einen zufälligen Strassenpassanten Hilfe und Kleidungsstücke herbeiholen lassen, damit er den Wald verlassen konnte.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt auf Grund der Einlassung des Angeklagten und der glaubwürdigen Aussagen der Zeugen W [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED], L [REDACTED], M [REDACTED] und H [REDACTED].

Der Angeklagte bestreitet, an dem Überfall teilgenommen zu haben, er wisse davon überhaupt nur vom Hörensagen. Er wird jedoch durch die Aussagen der erwähnten Zeugen überführt. Der Zeuge W [REDACTED], der vor einem südafrikanischen Gericht kommissarisch vernommen worden ist, hat zunächst mit aller Bestimmtheit den Angeklagten als den Täter bezeichnet. Der Angeklagte hat auf gewisse Ungenauigkeiten in der Aussage des Zeugen hingewiesen und daraus auf seine völlige Unglaubwürdigkeit schliessen wollen. So spricht der Zeuge in seiner Vernehmung von einem ~~Erstakkl~~ Fotografen, der ihn nach dem Überfall fotografiert habe, während es tatsächlich, wie nach der Vernehmung der Zeugin M [REDACTED] feststeht, eine Fotografin gewesen ist. Der Zeuge hat weiter angegeben, der Angeklagte sei nach der Tat von dem Amtsgerichtsrat Dr. B [REDACTED] vernommen worden, während nach der Aussage des Zeugen Dr. B [REDACTED] dienstliche Verrichtungen dieser Art ⁱⁿ die Zuständigkeit des damaligen Amtsgerichtsrats Gilles fielen. Diese Unstimmigkeiten sind aber zu geringfügiger Art, um aus ihnen eine Unglaubwürdigkeit des Zeugen zu folgern. Ob der Zeuge von einem Fotografen oder einer Fotografin gesprochen

hat, erscheint für seine Glaubwürdigkeit überhaupt belanglos. Wesentlich ist die feststehende Tatsache, dass nach dem Überfall fotografische Aufnahmen anscheinend im Auftrage der Polizei von ihm gemacht worden sind. Wenn der Zeuge, ^{am} Amtsgerichtsrat Dr. B. [REDACTED], fälschlich als denjenigen bezeichnet, der s.Zt. den Angeklagten nach dem Überfall vernommen habe, so ist hierbei zu berücksichtigen, dass Amtsgerichtsrat Dr. B. [REDACTED] als Richter des Zwangsversteigerungsdezernats in Fulda mit W. [REDACTED] ständig zu tun hatte und ihm daher besonders gut bekannt gewesen ist, dass im übrigen zwischen dem Überfall und der Vernehmung des Zeugen ein Zeitraum von fast 17 Jahren liegt, so dass gewisse Personenverwechslungen und Erinnerungstäuschungen durchaus nahe liegen. Hinzu kommt, dass die Aussage des Zeugen W. [REDACTED] sowohl durch die Umstände wie durch die vernommenen Zeugen gestützt wird. Der Angeklagte war auf W. [REDACTED] erbittert, weil er ihn in seiner Vorstellung als den Mann ansah, der ihm seinen väterlichen Hof entzogen hatte. Er hat, wie aus der Aussage des Zeugen selbst hervorgeht, auch schon früher Neigung gezeigt, gegen W. [REDACTED] tätlich zu werden. W. [REDACTED] hat auch unmittelbar nach dem Überfall gegenüber sämtlichen Zeugen, mit denen er darüber gesprochen hat, einwandfrei den Angeklagten als den Täter bezeichnet, so gegenüber den Zeugen B. [REDACTED], I. [REDACTED], M. [REDACTED] und M. [REDACTED]. Bei allen diesen Zeugen hat er B. [REDACTED] als den Täter genannt. Eine Verwechslung mit einem der Brüder des Angeklagten erscheint ausgeschlossen, da er mindestens gegenüber dem Zeugen M. [REDACTED] auch ausdrücklich von A. [REDACTED] (das ist der Vorname des Angeklagten) gesprochen hat.

Der Angeklagte ist danach der gefährlichen Körperverletzung nach § 223a StGB schuldig. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Körperverletzung hier mittels eines hinterlistigen Überfalls erfolgt ist. Die Voraussetzungen des § 223a StGB sind ~~vor allem~~ ^{jedenfalls} dadurch erfüllt, dass der Angeklagte den W. [REDACTED] mit seinem beschuhten Fuss ins Gesicht getreten, insofern also ein gefährliches Werkzeug verwandt hat und dass er bei der Körperverletzung mit einem Anderen gemeinschaftlich gehandelt hat.

Durch dieselbe Handlung hat der Angeklagte eine Freiheitsberaubung nach § 239 StGB begangen, da W. [REDACTED] durch die Fortnahme seiner Kleidung gehindert war, seinem Willen, den Wald zu verlassen, frei zu betätigen.

^{gegen}
Daher ist entgegen der Anklage eine Nötigung in dem Verhalten

des Angeklagten nicht zu sehen. Soweit der Angeklagte mit seinem Helfer den W [X] genötigt hat, die Wegnahme der Kleidung zu dulden, handelt es sich, um ein Mittel der Freiheitsberaubung, so dass die Nötigung insoweit in der Freiheitsberaubung aufgeht. Zu einem über die Duldung der Freiheitsberaubung hinausgehenden Verhalten hat der Angeklagte den Weinberg nicht genötigt.

Die Bestrafung des Angeklagten kann daher nur aus § 223a, 239, 73 StGB erfolgen.

Der Angeklagte hat sich darauf berufen, schon im Jahre 1933 sei er wegen seiner angeblichen Beteiligung an dem Überfall einem Gerichtsverfahren unterworfen worden. Er sei aber damals freigesprochen worden, weil sich seine Unschuld herausgestellt habe. Diese Behauptung des Angeklagten ist durch die Beweisaufnahme widerlegt. Es ist zwar richtig, dass der damalige Gendarmrie-Wachtmeister, Zeuge M [X] über den Vorfall einen Bericht an die Staatsanwaltschaft in Hanau gemacht hat, es mag auch sein, dass daraufhin auf das Ersuchen der Staatsanwaltschaft eine Vernehmung des Angeklagten stattgefunden hat. Dadurch würde die Straftat aber noch nicht verbraucht sein. Dazu hätte es eines Gerichtsverfahrens bedurft. Ein solches hat aber offenbar niemals stattgefunden, da keiner der infragekommenden Zeugen, insbesondere B [X] und H [X], jemals vernommen worden sind. Das wäre aber zweifellos erfolgt, wenn ein Gerichtsverfahren gegen den Angeklagten stattgefunden hätte.

Die Frage, ob auch heute noch eine richtige Ahndung der Tat des Angeklagten erfolgen kann, hat das Gericht bejaht. Dabei ist nicht so sehr ausschlaggebend gewesen (die Frage), ob der Angeklagte aus politischen oder rassischen Motiven gehandelt hat. Im Vordergrund seiner Beweggründe hat zweifellos ein rein persönliches Rachebedürfnis gestanden. Einen politischen Charakter hat die Tat ^{vielmehr} insofern, als der Angeklagte die durch die politische Lage bedingte allgemeine Rechtlosigkeit der Juden zur Befriedigung seiner persönlichen Rachegelüste ausgenutzt hat. Die Tat zeigt aber in der Art der Ausführung, insbesondere der Entkleidung des W [X] so sehr das Bestreben, den W [X] auch über die Prügelei hinaus in seiner Menschenwürde herabzusetzen, dass der Überfall besonders verwerflich und deshalb auch heute noch ahndungswürdig erscheint.

Beim...

205

Beim Strafmass konnte zugunsten des Angeklagten lediglich berücksichtigt werden, dass er bisher nicht vorbestraft ist und dass er sich wirtschaftlich aus der Bahn geworfen fühlte. Andererseits musste straferschwerend berücksichtigt werden sein hartnäckiges, jede Einsicht und Reue vermissen lassendes Verhalten und die bereits erwähnte besonders abstossende Art der Ausführung der Tat. Unter diesen Umständen erschien eine Gefängnisstrafe von 7 Monaten als Sühne am Platze.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 465 StPO.

x *H. H. H. H. H.*

K. H. H.
(Zugung für die Mithilfe n. an der
Führungsprüfung vorgutachten Gen.
Appl. Wagner).